

RS OGH 1995/5/29 1Ob564/95, 3Ob286/00f, 6Ob27/05x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

ABGB §1061

ABGB §1295 II f 7f

Rechtssatz

Der Verkäufer einer Sache treffen - auch bei einem abstrakt - generell fehlerfreien Produkt, dessen Verwendung aber etwa in spezifischen Teilbereichen zu Schädigungen führen kann - Nebenpflichten wie die Pflicht zur Erteilung von Auskünften, insbesondere zu Aufklärung, Erteilung von Gebrauchsanweisungen, Anleitungen und Hinweisen von Gefahren, so vor allem beim Verkauf von Maschinen und Geräten. Solche Nebenpflichten können sich aus der Vereinbarung, aus der redlichen Verkehrssitte als stillschweigend vereinbarte Nebenverpflichtung aus einem Handelsbrauch (§ 346 HGB) oder dann ergeben, wenn der Käufer für den Verkäufer ersichtlich auf dessen Sachkunde vertraut hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 564/95

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 564/95

Veröff: SZ 68/105

- 3 Ob 286/00f

Entscheidungstext OGH 29.08.2001 3 Ob 286/00f

Vgl auch

- 6 Ob 27/05x

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 27/05x

Auch; Beisatz: Keine Aufklärungspflicht, wenn bei gleichen Fachkenntnissen der Käufer keinen Verwendungszweck nennt, keine besonderen Eigenschaften des Materials forderte und der Verkäufer nicht beratend tätig wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048330

Dokumentnummer

JJR_19950529_OGH0002_0010OB00564_9500000_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at